

**Bedarfsanpassung in den ambulanten
Maßnahmen nach § 10 JGG**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12881

**Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
vom 06.11.2018**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Bezugnehmend auf den Beschluss der Vollversammlung vom 08.07.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00048) werden in dieser Bekanntgabe die aktuellen Entwicklungen und Planungen betreffend die Leistungs- und Entgeltvereinbarung für ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) bekannt gegeben.

Gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 08.07.2014 wurden Qualitätsstandards sowie eine einheitliche Leistungs- und Entgeltvereinbarung erarbeitet und umgesetzt. Die Umsetzung zeigt Entwicklungsbedarf auf.

Für die Bereitstellung und Finanzierung der ambulanten Maßnahmen nach § 10 JGG sollen daher die bestehenden Leistungs- und Entgeltvereinbarungen rückwirkend zum 01.01.2017 angepasst werden, um eine sachgerechte Auszahlung der Entgelte und eine Überprüfung der Effektivität des Ressourceneinsatzes zu gewährleisten.

1. Ausgangslage

Im Jahr 2012 stellte das Stadtjugendamt fest, dass für die Hilfeerschließung und Hilfedurchführung von ambulanten Maßnahmen nach § 10 JGG das Verfahren gemäß §§ 36, 36a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) einschlägig ist, da es sich bei den Maßnahmen nach § 10 JGG um rechtsanspruchsgesicherte Leistungen im Sinne der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII handelt.

Die Finanzierung der ambulanten Maßnahmen nach § 10 JGG erfolgte zu diesem Zeitpunkt überwiegend im Rahmen der Zuschussausreichung gem. § 74 SGB VIII. Mit Beschluss der Vollversammlung vom 08.07.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00048) wurde die Finanzierungsgrundlage der Maßnahmen nach § 10 JGG (jugendrichterliche Weisungen) neu definiert.

Die bestehenden Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe wurden in eine einheitliche Leistungs- und Entgeltvereinbarung gem. § 77 SGB VIII mit Wirkung ab 01.01.2015 übergeführt.

Neben der Aufnahme der in diesem Zusammenhang entwickelten Qualitätsstandards wurden in der Entgeltvereinbarung folgende Vereinbarungen hinsichtlich der Finanzierung getroffen:

Mit den Trägern wurde eine Festbetragsfinanzierung vereinbart.

Der jährliche Festbetrag entspricht 70 % des durchschnittlichen Leistungsvolumens der letzten drei Jahre und wird im Rahmen von Abschlagszahlungen monatlich ausgezahlt. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt in zwei Intervallen zum Ende eines Haushaltsjahres. Ergibt die Jahresendabrechnung, dass ein Träger mehr Leistungen erbracht hat als den Berechnungen des Festbetrags zu Grunde gelegt wurde, so können diese auf Grundlage der entsprechenden Fallpauschale zusätzlich abgerechnet werden. Ergibt die Jahresendabrechnung, dass ein Träger weniger Leistungen erbracht hat als den Berechnungen des Festbetrags zu Grunde gelegt wurde, so wird dies in den Berechnungen des Festbetrags des nächsten Haushaltsjahres berücksichtigt.

Die Fallpauschalen wurden gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 08.07.2014 (vgl. Anlage 4) festgelegt. Grundlage für die Berechnung der Fallpauschalen war die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung aktuelle AEH-Pauschale (ohne Flexbudget) in Höhe von 75.844,56 Euro.

2. Handlungsbedarf

2.1 Entgeltvereinbarung für Leistungen nach § 10 JGG

Im Bereich der Leistungen nach § 10 JGG erfolgte zur Vermittlung passgenauere Hilfen in den letzten Jahren eine zunehmende Ausdifferenzierung der Angebote. Schwerpunktsetzungen in den Angeboten sind erfolgt.

Im Vorfeld der Spezialisierung der Angebote konnte die konkrete Anzahl der Fälle im jeweiligen Leistungssegment anhand des Leistungsvolumens der letzten drei Jahre prognostiziert werden, was eine entsprechende Finanzierung der Angebote im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung ermöglichte.

Die nun erfolgte Spezialisierung der Angebote und die damit verbundene bedarfsgerechtere Vermittlung in Hilfen führte zu einer deutlich dynamischeren Fallzahlentwicklungen in den jeweiligen Leistungssegmenten. Es bedarf daher einer Anpassung der Vereinbarung zur Finanzierung, um weiterhin eine einzelfallbezogene und wirtschaftlich effiziente Steuerung der Hilfen zu gewährleisten.

Gemeinsam mit den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe wurde folgende alternative Finanzierungsvereinbarung erarbeitet:

Die Leistungen nach § 10 JGG werden als Einzelfallfinanzierung vergütet. Die Höhe der auf ein Jahr berechneten Abschlagszahlung beträgt 80 % des durchschnittlichen Leistungsvolumens der letzten drei Jahre. Die Abschlagszahlungen erfolgen monatlich und entsprechen 1/12 bezogen auf den für das laufende Jahr vereinbarten Betrag. Die Träger legen bis zum Stichtag 15.01. die Jahresendabrechnung des vorangegangenen Jahres vor. Ergibt die Jahresendabrechnung, dass der Träger mehr Leistungen erbracht hat, als in Summe der Abschlagszahlungen gezahlt wurde, so können diese auf Grundlage der entsprechenden Fallpauschale zusätzlich abgerechnet werden. Erbringt der Träger weniger Leistungen, können diese zurück gefordert werden bzw. mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet werden.

Hinsichtlich der Berechnung der Fallpauschalen wird eine Dynamisierung in Anlehnung an die Berechnung der AEH-Pauschale vereinbart. Für die jährliche Anpassung der Finanzierung der Personalkosten wird demnach das Ergebnis der Tarifverhandlungen zum TVS+E und für die Sach- und Gemeinkosten der Verbraucherpreisindex bezogen auf die unten genannte Ausgangsbasis zugrunde gelegt. Die Anpassung der Personalkosten folgt den Fristen der Tarifvereinbarungen, die Sach- und Gemeinkosten dem Kalenderjahr. Die erhöhten Fallpauschalen werden bei der Jahresendabrechnung zum Stichtag 15.01. entsprechend berücksichtigt und fließen bei der Ermittlung des Leistungsvolumens mit ein.

Das Stadtjugendamt passt im Rahmen des gebundenen Verwaltungshandelns die Verträge rückwirkend zum 01.01.2017 an. Die Rückwirkung ist aufgrund der bei den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich angefallen Kosten erforderlich. Bei der Berechnung der Fallpauschalen für das Haushaltsjahr 2018 sowie für die folgenden Jahre werden im Rahmen des gebundenen Verwaltungshandelns die jeweils aktuellen Ergebnisse der Tarifverhandlungen zum TVS+E und Verbraucherpreisindex berücksichtigt.

2.2 Leistungsvereinbarung nach § 10 JGG

Die Erprobung der Qualitätsstandards und erneute Bedarfsprüfungen haben den Bedarf zur Schaffung eines weiteren Angebots für Jugendliche und Heranwachsende, die bereits mehrfach durch delinquentes Verhalten auffällig geworden sind und/oder bei denen ein hohes Maß an kriminellen Gefährdungspotential festgestellt werden kann, verdeutlicht.

Für diese Zielgruppe wurde in Umsetzung des Beschlusses der Vollversammlung vom 08.07.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00048) das ambulante Betreuungsangebot „Betreuungsweisung Intensiv“ geschaffen. Dieses Angebot soll nun mit dem neuen Angebot „Betreuungsweisung Plus“ bedarfsgerecht ergänzt werden.

Bei der Leistung „Betreuungsweisung Plus“ handelt es sich um eine überregionale Hilfe zur Erziehung, die im Sinne einer ambulanten Einzelfallhilfe gemäß §§ 27, 31, 35 SGB VIII und ggf. § 41 SGB VIII innerhalb einer Betreuungsweisung erbracht wird.

Mit der Schaffung dieses Angebots wird die bedarfsgerechte und zielorientierte Bereitstellung von Betreuungskapazitäten gesichert, bei gleichzeitigem Erhalt der Kontinuität in der Betreuung von kriminell gefährdeten bzw. mehrfach straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden.¹

Die Leistung wird aktuell von Lotse – Kinder- und Jugendhilfe e.V. und der Katholischen Jugendfürsorge e.V. erbracht. Das Stadtjugendamt strebt im Rahmen seines gebundenen Verwaltungshandelns den Abschluss einer entsprechenden Leistungs- und Entgeltvereinbarung im Herbst 2018 an. Die Finanzierung soll dabei nach Maßgaben der Leistungsvereinbarung für ambulante Maßnahmen nach § 10 JGG erfolgen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

¹ Bislang führt die Feststellung eines zusätzlichen Betreuungsbedarfs (über die festgelegten Betreuungskapazitäten innerhalb einer Betreuungshilfe nach § 10 JGG hinaus) in der Regel zur zusätzlichen Gewährung und Einleitung einer ambulanten oder (teil-)stationären Erziehungshilfe. Im Falle der zusätzlichen Gewährung einer ambulanten Erziehungshilfe (AEH) sind aufgrund der regionalen Versorgungsstruktur im Bereich der AEH und der überregionalen Versorgungsstruktur im Bereich der jugendrichterlichen Weisungen regelmäßig zwei Träger und damit mind. zwei Betreuungspersonen in die Fallarbeit eingebunden. Dies ist bei der betroffenen, hochgefährdeten Zielgruppe nicht sinnvoll. Vielmehr bedarf es eines engen überschaubaren Netzwerkes an Betreuungs- und Ansprechpersonen, weshalb in München auch entsprechende zielgruppenspezifische Fachdienste geschaffen wurden (z.B. bei Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe).

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Kommunalreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.